

ZH_OBERGERICHT RT210056 vom 21. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210056

FR: ZH_OBERGERICHT RT210056 du 21 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210056 del 21 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) um Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Regensdorf, Zahlungsbefehl vom 18. September 2019, für den Betrag von Fr. 7'380.– nebst Zins zu 5 % seit 5. August 2019, für Fr. 2'790.– nebst Zins zu 5 % seit 1. September 2019 sowie Fr. 2'790.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2019 (Urk. 1). Mit Urteil vom 17. Februar 2020 erteilte die Vorinstanz definitive Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 1'800.– sowie provisorische Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 5'580.–. Im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen. Gleichzeitig auferlegte die Vorinstanz die Entscheidungsbüher von Fr. 500.– der Gesuchstellerin zu 1/3 und dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) zu 2/3. Parteientschädigungen sprach die Vorinstanz keine zu (Urk. 19 S. 13). Die vom Gesuchsgegner dagegen erhobene Beschwerde wurde in der Folge gutgeheissen und das erstinstanzliche Urteil mit Beschluss der Kammer vom 8. Juni 2020 wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung zurückgewiesen. Der Entscheid über die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sowie über eine allfällige Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren wurde dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten (Urk. 22 Disp. Ziff. 1 und 3).

E. 1.2

Mit Urteil vom 5. Februar 2021 erteilte die Vorinstanz in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Regensdorf, Zahlungsbefehl vom 18. September 2019, erneut die definitive Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 1'800.– sowie die provisorische Rechtsöffnung im Umfang von Fr. 5'580.–. Im Mehrbetrag wurde das Rechtsöffnungsgesuch abgewiesen. Die Gerichtskosten im Umfang von Fr. 500.– wurden zu 3/7 der Gesuchstellerin und zu 4/7 dem Gesuchsgegner auferlegt. Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren sprach die Vorinstanz keine zu. Die Entscheidungsbüher für das Beschwerdeverfahren wurde auf die Staatskasse genommen und die Gesuchstellerin wurde verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'020.– zu bezahlen (Urk. 30 S. 30 f. = Urk. 34 S. 30 f.).

- 3 -

E. 1.3

Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 29. März 2021 innert Frist (Kosten-)Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 33 S. 2): "1. Ziff. 6 und Ziff. 7 des Dispositivs des Urteils des Einzelgerichts des Bezirksgerichtes Dielsdorf im summarischen Verfahren vom

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-32) wurden beigezogen. Auf die Parteivorbringen ist nachfolgend nur einzugehen, soweit diese entscheidungsrelevant sind. 2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des

- 4 - Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Im Sinne von Art. 320 lit. a ZPO hat die Beschwerdeinstanz den Entscheid der ersten Instanz auch auf dessen Angemessenheit hin zu überprüfen. Dennoch greift sie nur mit einer gewissen Zurückhaltung in einen wohl überlegten und vertretbaren Ermessensentscheid der ersten Instanz ein (vgl. dazu ZR 111 (2012) Nr. 54; ZK ZPO- Reetz/Ahfeldt, Art. 320 N 4). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Die nachträgliche Bezifferung der Parteientschädigung im Rahmen der Kostenbeschwerde (Urk. 33 S. 2) verstösst nicht gegen das Novenverbot (OGer ZH RT140176 vom 26. März 2015, E. II./1.). Die Gesuchstellerin hat vor Vorinstanz den grundsätzlichen Antrag auf Entschädigung gestellt (Urk. 1 und Urk. 28 Rz. 5). Deren nachträgliche, für die Geltendmachung des Beschwerdegrundes notwendige Bezifferung stellt keine Klageänderung in der Hauptsache dar und ist damit im Beschwerdeverfahren zulässig (vgl. BK ZPO-Sterchi, Art. 326 N 2). 3. 3.1. Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen, dass die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt würden, wenn keine Partei vollständig obsiegt habe. Vorliegend obsiege die Gesuchstellerin zu 4/7 und unterliege zu 3/7. Somit seien die Gerichtskosten zu 4/7 dem Gesuchsgegner und zu 3/7 der Gesuchstellerin aufzuerlegen. Ein allfälliger Anspruch auf Parteientschädigung bestimme sich praxisgemäss durch Verrechnung der Bruchteile (Quoten) des Obsiegens und Unterliegens der Parteien und stehe nur der überwiegend obsiegenden Partei zu. Obsiege keine Partei in überwiegendem Masse, seien keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Letztere seien vielmehr wettzuschlagen. Entsprechend seien für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 34 E. IV./4. S. 28 f. und Disp. Ziff. 6).

- 5 - 3.2. Die Gesuchstellerin moniert in diesem Zusammenhang, die Vorinstanz habe selbst festgehalten, dass die Gesuchstellerin zu 4/7 obsiege. Da die Gesuchstellerin somit in überwiegendem Masse (mehr als 50 %) obsiegt habe, hätte die Vorinstanz ihr – nach Verrechnung der Bruchteile – eine auf 1/7 reduzierte Parteientschädigung zusprechen müssen. Ausgehend von der berechneten Grundgebühr von Fr. 2'844.– und unter Berücksichtigung der gemäss Vorinstanz anwendbaren Ermässigung (50 % im Sinne von § 9 AnwGebV) sei von einer vollen Parteientschädigung von Fr. 1'422.– auszugehen (§ 4 Abs. 1 und § 9 AnwGebV). Entsprechend sei der nach Verrechnung zu 1/7 obsiegenden Gesuchstellerin ausgangsgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 203.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (Urk. 33 Rz. 7). 3.3. Dem hält der Gesuchsgegner im Wesentlichen entgegen, dass im vorinstanzlichen Verfahren keine der Parteien im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterlegen sei bzw. obsiegt habe. Entsprechend habe die Vorinstanz die Kostenfolgen gestützt auf Art. 106 Abs. 2 ZPO sowie Art. 107 ZPO verlegt. Art. 106 Abs. 2 ZPO räume dem Richter bei der Kostenverteilung ein weites Ermessen ein.

Die Bestimmung spreche generell vom "Ausgang des Verfahrens". Danach könne der Richter bei der Kostenverteilung insbesondere auch das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren innerhalb eines Rechtsstreits sowie auch den Umstand, dass eine Partei in einer grundsätzlichen Frage obsiegt habe, berücksichtigen. Dies sei für die ähnliche Situation, dass die Klage grundsätzlich, nicht aber in der Höhe der Forderung gutgeheissen worden sei, in Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis würde zudem in der Regel ein geringfügiges Unterliegen von einigen Prozenten nicht berücksichtigt (Urk. 40 Rz. 3 ff.). 3.4. Die rechtlichen Ausführungen des Gesuchsgegners sind grundsätzlich zutreffend (vgl. hierzu auch BGer 4A_171/2021 vom 27. April 2021, E. 5.2.). Festzuhalten ist jedoch, dass die Vorinstanz die Gerichtskosten den Parteien im Verhältnis ihres rechnerischen Unterliegens auferlegte. Auch berücksichtigte die Vorinstanz in ihren Erwägungen betreffend Parteientschädigung gerade nicht das Gewicht der einzelnen Rechtsbegehren oder das Obsiegen in einer grundsätzlichen Frage, sondern ging schlicht von keinem "überwiegenden Obsiegen" aus.

- 6 - Zudem kann vorliegend – wie die Vorinstanz in Bezug auf die Gerichtskosten korrekt erkannte – nicht von einem geringfügigen Unterliegen von lediglich einigen wenigen Prozenten gesprochen werden. Indem die Vorinstanz der überwiegend obsiegenden Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen hat, hat sie demnach das Recht unrichtig angewandt. Die Rüge erweist sich somit als begründet. 3.5. Da sich die Sache als spruchreif erweist, ist neu zu entscheiden (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Beim vorliegenden (erstinstanzlichen) Streitwert von Fr. 12'960.– beläuft sich die Grundgebühr gestützt auf § 4 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 2'844.–. In Nachachtung des vorliegend zur Anwendung gelangenden Summarverfahrens (§ 9 AnwGebV) sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gesuchstellerin im erstinstanzlichen Verfahren erst nach erfolgter Rückweisung anwaltlich vertreten wurde (siehe Urk. 34 E. I S. 3) und ihr Rechtsvertreter sodann lediglich noch im Rahmen des Replikrechts Stellung genommen hat (Urk. 28), erscheint eine volle Parteientschädigung von Fr. 400.– als angemessen (§ 4 Abs. 1 und § 9 sowie § 12 Abs. 2 AnwGebV). Folglich ist der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren gestützt auf Art. 106 Abs. 2 ZPO eine auf 1/7 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 57.10 zuzüglich Mehrwertsteuerzuschlag von 7.7% (vgl. Urk. 28 Rz. 5), mithin gerundet Fr. 62.–, zuzusprechen. Damit ist Dispositivziffer 6 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 62.– zu bezahlen. Im Übrigen ist die Beschwerde gegen Dispositivziffer 6 abzuweisen. 4. 4.1. In Bezug auf die Entschädigungsfolgen des (ersten) Beschwerdeverfahrens erwog die Vorinstanz, gemäss Dispositivziffer 3 des Beschlusses des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2020 (Geschäfts-Nr. RT200038) sei eine allfällige Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ebenfalls durch das "hiesige" Gericht festzulegen. Im (ersten) Beschwerdeverfahren habe der Gesuchsgegner vollumfänglich obsiegt, weshalb ihm gestützt auf Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO eine Parteientschädigung zuzusprechen sei. Die

- 7 - Grundgebühr belaufe sich beim vorliegenden Streitwert von Fr. 12'960.– auf Fr. 2'844.– (§ 4 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 9 und § 13 Abs. 4 AnwGebV sei die Parteientschädigung daher auf Fr. 1'020.– festzulegen (Urk. 34 E. IV./5. S. 29 und Disp. Ziff. 7). 4.2. Die Gesuchstellerin bemängelt, die Beschwerdeinstanz habe in Ziffer 7 der Erwägungen festgehalten, dass der Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz

zu überlassen sei, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen sei (mit Verweis auf Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 104 N 7). Mithin habe die Rechtsmittelinstanz das Ermessen (der Vorinstanz) insofern eingeschränkt, als dass der Entscheid über die Parteientschädigung vom definitiven Ausgang des Verfahrens vor Vorinstanz abhängig zu machen sei. Ergänzend sei auf BGer 5A_327/2016 zu verweisen, wonach die Erstinstanz nach einem Rückweisungsentscheid den Prozessausgang in der Sache und nicht denjenigen im Rechtsmittelverfahren berücksichtige. Bezogen auf jenes Rechtsmittelverfahren werde das Unterliegerprinzip (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) relativiert: Massgebend sei, welche Partei mit ihren ursprünglichen Begehren in der Sache (vor Vorinstanz) obsiege (Erw. 3.3.2.). Dies rechtfertige sich im vorliegenden Fall umso mehr, da der damalige Rückweisungsentscheid auf einer Gehörsverletzung beruhe. Im Übrigen begründe die Vorinstanz auch nicht, weshalb sie von der Vorgabe der Rechtsmittelinstanz abgewichen sei und die Parteientschädigung nach dem Obsiegen im Beschwerdeverfahren bemessen habe, mithin dem Gesuchsgegner für das Beschwerdeverfahren zu Unrecht eine volle Parteientschädigung zugesprochen habe. Vielmehr hätte die Vorinstanz gemäss dem definitiven Ausgang des Verfahrens der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren unter Verrechnung der Bruchteile (Quoten) eine auf 1/7 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 146.– (Fr. 1'020.– : 7) zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer zusprechen müssen (Urk. 33 Rz. 8).

4.3. Der Gesuchsgegner entgegnet, dass er im (ersten) Beschwerdeverfahren vollumfänglich obsiegt habe. Entgegen der Gesuchstellerin habe die Rechtsmittelinstanz an der von der Gesuchstellerin angeführten Stelle auch nicht festgehalten, dass der Entscheid über die Parteientschädigung vom definitiven Ausgang des

- 8 - Verfahrens vor Vorinstanz abhängig gemacht werden müsse. Damit sei keine Einschränkung in Bezug auf die Frage, wie die Kostenfolgen zu regeln seien, vorgesehen worden. Die Vorinstanz sei in der Regelung der Kostenfolgen – im Rahmen ihres Ermessens – frei gewesen (Urk. 40 Rz. 8 ff.).

4.4. Die erkennende Kammer hielt in ihren Erwägungen im Beschluss vom

E. 5

Februar 2021 seien aufzuheben (Geschäfts Nr. EB200231-D) und durch folgende Fassungen zu ersetzen: - Ziff. 6: Der Gesuchsgegner (Beschwerdegegner) wird verpflichtet, der Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin) für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 203.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer zu bezahlen; - Ziff. 7: Der Gesuchsgegner (Beschwerdegegner) wird verpflichtet, der Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin) für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 146.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer zu bezahlen; 2. Eventualiter seien die Ziff. 6 und Ziff. 7 des Urteils des Einzelrichts des Bezirksgerichtes Dielsdorf im summarischen Verfahren vom 5. Februar 2021 aufzuheben (Geschäfts Nr. EB200231-D) und die Entschädigungsfolgen in Ziff. 6 und Ziff. 7 seien zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen; 3. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 325 ZPO zu erteilen; 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer) zulasten des Beschwerdegegners." Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Verfügung vom 23. April 2021 abgewiesen (Urk. 37 Disp. Ziff. 1). Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 37 Disp. Ziff. 2 und Urk. 38). Die Beschwerdeantwort datiert vom 14. Juni 2021 (Urk. 40). Darin schloss der Gesuchsgegner auf Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungs-

folgen zulasten der Gesuchstellerin, eventualiter zulasten der Staatskasse (Urk. 40 S. 2). Die Gesuchstellerin liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen.

E. 8

Juni 2020 (Geschäfts-Nr. RT200038-O) fest, dass sich die Rechtsmittelinstanz im Falle eines Rückweisungsentscheids damit begnügen könne, lediglich ihre Gerichtskosten festzusetzen und deren Verteilung sowie den Entscheid über die Parteientschädigung der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Urk. 22 E. 7 S. 6 mit Verweis auf Art. 104 Abs. 4 ZPO). In der Folge wurde der Entscheid über eine allfällige Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten (Urk. 22 Disp. Ziff. 3). Die Sonderregelung von Art. 104 Abs. 4 ZPO berücksichtigt, dass im Falle der Rückweisung der Sache unter Umständen völlig offen ist, welche Partei am Schluss obsiegen wird, weshalb es Sinn macht, dass die Erstinstanz im neuen Entscheid auch die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens verteilt, das zur Rückweisung geführt hat. Dabei berücksichtigt sie den Prozessausgang in der Sache und nicht denjenigen im Rechtsmittelverfahren. Bezogen auf jenes Rechtsmittelverfahren wird das Unterliegerprinzip (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) mithin relativiert: Es ist nicht massgebend, welche Partei mit ihren Rechtsmittelanträgen, sondern welche Partei später mit ihren ursprünglichen Begehren in der Sache obsiegt (ZR 117 [2018] Nr. 55; BGer 4A_171/2020 vom 28. August 2020, E. 7.2. m.w.H.). Nach dem Ausgeführten erweist sich damit auch diese Rüge der Gesuchstellerin als begründet. 4.5. Die Vorinstanz setzte die volle Parteientschädigung für das (erste) Beschwerdeverfahren unangefochten auf Fr. 1'020.– fest. In Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens in der Sache – Obsiegen der Gesuchstellerin zu 4/7 und Unterliegen zu 3/7 – ist die vom Gesuchsgegner zu bezahlende Parteientschädigung für das (erste) Beschwerdeverfahren somit auf Fr. 146.– (1/7 von Fr. 1'020.–) zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuerzuschlag (vgl. Urk. 28 Rz. 5), mithin gerundet Fr. 157.–, festzusetzen. Die Dispositivziffer 7 des angefochtenen Urteils

- 9 - ist entsprechend aufzuheben und der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das (erste) Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 157.– zu bezahlen. 5. Die Bemessung der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; vgl. ZR 110 [2011] Nr. 28; BGer 5D_23/2017 vom 8. Mai 2017, E. 4.3.1 m.Hinw. auf BGE 139 III 195 E. 4.2.2 und E. 4.2.4). Sie ist, ausgehend von einem (zweitinstanzlichen) Streitwert von Fr. 1'369.– (Fr. 1'020.– + Fr. 203.– + Fr. 146.–; die Mehrwertsteuer ist analog den Zinsen nicht hinzuzuzählen, vgl. OGer ZH PA190040 vom 11. Februar 2020, E. 6.1.) in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Parteientschädigung ist in Anwendung von § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 9 und § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV auf Fr. 202.– festzusetzen. Die Gesuchstellerin unterliegt im Beschwerdeverfahren zu rund 90% und der Gesuchsgegner zu rund 10%. Entsprechend ist die Entscheidgebühr den Parteien in diesem Verhältnis aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 80% reduzierte Parteientschädigung von Fr. 161.60 zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer, mithin gerundet Fr. 175.–, zu bezahlen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.